

Freundeskreis des Leibniz-Gymnasiums e.V. - Östringen

- neu gefasste Satzung -

§ 1 - Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Freundeskreis des Leibniz-Gymnasiums e.V. Östringen

§ 2 - Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 76684 Östringen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.

§ 3 - Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, den Kontakt zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden des Leibniz-Gymnasiums Östringen zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu gemeinsamer kultureller Betätigung zu geben.

Hierzu führt der Verein kulturelle und tanzsportliche Veranstaltungen durch, fördert solche Veranstaltungen des Leibniz-Gymnasiums und der Schülermitverantwortung und unterstützt die Bildung von Arbeitskreisen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig werden wollen.

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 – Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Auflösung des Vereins

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Östringen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 6 - Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) fördernden bzw. passiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck fördern will und eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat.

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der gültigen Satzung und erkennt diese mit seinem Beitritt an.

Ehrenmitglied kann eine Person auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen, die

- a) trotz mehrfacher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen;
- b) ohne Abmeldung aus dem Verein mit unbekanntem Ziel verzogen sind.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 10 - Vorstand

Zur Durchführung organisatorischer Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen Vorstand, der bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt bleibt. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden endet jedoch in jedem Falle erst mit der Wahl eines Nachfolgers. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer(in)
- d) der/dem Schatzmeister(in)
- e) sowie bis zu 4 Beisitzer/innen

Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder hat das Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis geht jedoch das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

§11 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Im übrigen hat er die Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ist somit zuständig für:

- a) Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b) Beschluss über Einnahmen und Ausgaben größerer Art.
Ausgaben bis zu 200,- Euro werden von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in gemeinsam genehmigt.
- c) Abgabe von Tätigkeitsberichten an die Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr

§ 12- Form der Beschlussfassung im Vorstand.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in, in dessen Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern muss jederzeit Einblick in die Protokolle gewährt werden.

Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen Berater hinzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§13 - Die Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, i.d.R. spätestens bis Ende März. Nach Bedarf kann der Vorstand neben der von ihm einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und mit Begründung verlangt. In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden. **Die Termine für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Amtsblättern folgender Gemeinden im Einzugsgebiet des Leibniz-Gymnasiums, nämlich Östringen, Angelbachtal, Malsch, Rauenberg, Mühlhausen, Bad Schönborn, Kronau, Ubstadt-Weiher sowie per e-mail an die Mitglieder mit Tagesordnung bekanntzugeben.**

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt der/die Schriftführer/in oder eine von der Versammlung bestimmte Person ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

Soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsieht, wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Jedes Mitglied kann Anträge einbringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sollen schriftlich mit Begründung so rechtzeitig eingebracht werden, dass sie jedem Versammlungsteilnehmer schriftlich vorgelegt werden können. Die Mitgliederversammlung kann zulassen, dass einzelne Anträge erst in der Versammlung mündlich eingebracht und begründet werden (sog. Dringlichkeitsanträge). Die Dringlichkeit muss für jeden Antrag einzeln festgestellt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
(bei der 2-jährlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen)
- d) Wahl einer Wahlkommission
(bei der 2-jährlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen))
- e) Wahl des Vorstandes
(bei der 2-jährlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen)
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Zahlungsfristen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beratung und Abstimmung über vorliegende Anträge

Über Anträge wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Es muss jedoch schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies wünscht.

Bei Wahlen kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn für das zu besetzende Amt nur ein Bewerber zur Verfügung steht. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss jedoch auch hier geheim abgestimmt werden.

Stellen sich für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, so muss in jedem Falle geheim abgestimmt werden. Über jedes Amt muss einzeln abgestimmt werden. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder vor der Versammlung seiner Wahl schriftlich zugestimmt hat. Der Vorstand kann Angelegenheiten, über die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 14 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Belege und Buchungen und können zu Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der genehmigten Ausgaben Stellung nehmen. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 - Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Inhalt einer beabsichtigten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der Teilnehmer an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17 - Inkrafttreten der neu gefassten Satzung

Diese neu gefasste Satzung wurde am 23. März 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Östringen, den 23. März 2016